



- 557 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Freitag, 15. Dezember

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich..... 558

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung) 560

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung..... 561

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 562

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Industriegebiet NORD, Teil Borsigstraße, im Stadtgebiet Aurich, Ortsteil Sandhorst. 563

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 57e "östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften 564

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden vom 15.12.1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2017 566

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragssatzung) vom 07.12.2017..... 566

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden (Tourismusbeitragsatzung) vom 07.12.2017 573

Anlagen zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017 576

Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden..... 581

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006..... 582

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000.....	583
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2018.....	583
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2016.....	584
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Flecken Hage	585
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017.....	592
Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017.....	597
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017.....	598
Anlagen zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)	602
10. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03. September 1996.....	605
12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03. September 1996	606
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland.....	607
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde	616
Hundesteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland	618
Verordnung der Gemeinde Südbrookmerland über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	622
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2016.....	623

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode legt der Kreistag des Landkreises Aurich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
 1. 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Aurich und
 2. 6 Vertreterinnen und Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Aurich wirken.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Mitglied des Kreistages des Landkreises Aurich sein.

§ 2 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nds. AG SGB VIII kraft Gesetzes angehörigen Mitgliedern folgende Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII an:
 1. eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichtes, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Aurich vorzuschlagen ist,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der ehrenamtlich Tätigen,
 4. die oder der Jugendschutzbeauftragte der Polizeiinspektion Aurich / Wittmund,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen des Landkreises Aurich und
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 3 Sitzungen

Für die Sitzungen und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anders bestimmt wird, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Aurich und seiner Ausschüsse.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich vom 08.01.2015 außer Kraft.

Aurich, 11.12.2017

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Emden hat in einer Sitzung am 07.12.2017 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG in Verbindung mit § 11 des NAbfG folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Inhaltsverzeichnis: § 17 wird angepasst:
§ 17 Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle)
2. § 1 Absatz 3, erhält folgende Fassung:

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:
 - Müllumladestation Eichstraße
 - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)
 - Bauschuttaufbereitungsanlage Ems-Jade-Mischwerke
 - Müllverbrennungsanlage Bremerhaven
 - Grünabfallsammelstelle Eichstraße
 - Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
 - Bioabfallsammelstelle Eichstraße
 - Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
 - Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg
 - Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen
 - Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)
 - Altholzsammelstelle Eichstraße
 - Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte
3. § 5 Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Anpassung:
12. Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle) (§ 17)
4. § 17 erhält folgende Überschrift:
§ 17 Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle)

5. § 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind Küchenabfälle nativorganischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen sowie in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gemüse- und Obstreste, Kaffeefilter), hierzu zählen auch gekochte Speisereste, die zur Kompostierung im eigenen Garten nicht geeignet sind.

Nicht zu den kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Bioabfälle (Küchenabfälle) können an der Eichstraße, dem Klärwerk Larrelt und der mobilen Annahmestelle in Barenburg abgegeben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Emden, den 11.12.2017

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung

Der Rat der Stadt Emden hat in einer Sitzung am 07.12.2017 aufgrund der §§10, 13 und 58 NKomVG und der §§ 1, 2 und 4-6 des NKAG, in Verbindung mit § 11 des NAbfG folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 1 V erhält folgende Fassung:

V. Sonstige Gebühren:

a)	Selbstanlieferung zur Müllumladestation	
	1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger	
	unter 200 kg	
	a) von Restmüll	26,00 Euro pro Anlieferung
	b) von Grünabfall	9,00 Euro pro Anlieferung
	c) von Asbestzement	25,00 Euro pro Anlieferung
	d) von Erdaushub	3,00 Euro pro Anlieferung
	e) von Altholz	8,00 Euro pro Anlieferung
	über 200 kg	
	f) von Restmüll	235,00 Euro pro Tonne
	g) von Grünabfall	85,00 Euro pro Tonne
	h) von Asbestzement	220,00 Euro pro Tonne
	i) von Erdaushub	15,00 Euro pro Tonne
	j) von Altholz	65,00 Euro pro Tonne

2. mit übrigen PKW	
a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	20,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	5,00 Euro pro Anlieferung
e) von Altholz	8,00 Euro pro Anlieferung
3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger	
a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung
e) von Altholz	3,00 Euro pro Anlieferung

Die private Anlieferung von Grünabfall für Fußgänger, Zweiräder einschließlich Anhänger, PKW und Bioabfällen (Küchenabfällen) ist gebührenfrei.

Die gewerbliche Anlieferung von Grünabfall und Bioabfällen ist gebührenpflichtig.

b) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen	38,00 Euro pro Abholung
c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	4,50 Euro
d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	6,00 Euro
e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	14,00 Euro
f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	20,00 Euro

VI. Beiträge zur Müllabfuhr: 0,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Emden, den 11.12.2017

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Stadtentwicklung Emden, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Ringstraße 38b, 26721 Emden, wird einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Larrelt, Flur 5, Flurstück 4/170, stellen.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 12.12.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

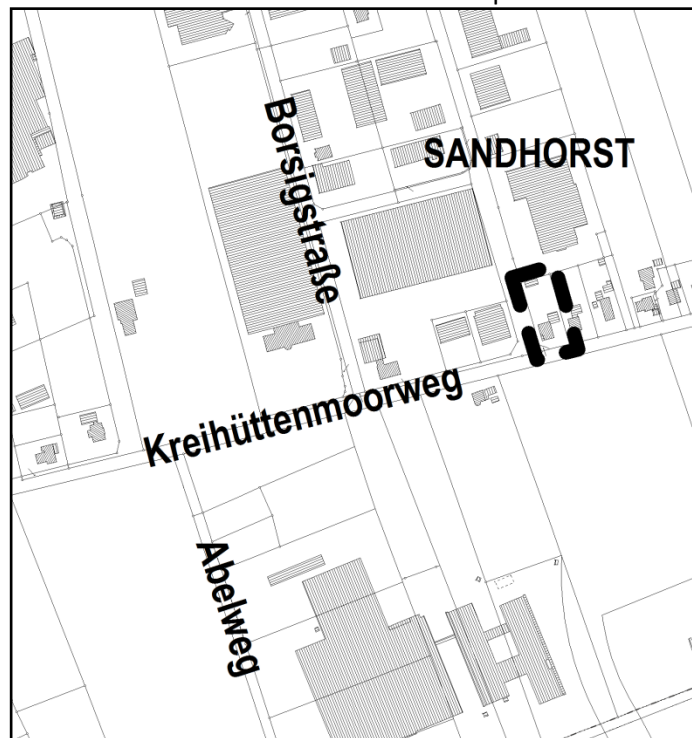
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Industriegebiet NORD, Teil Borsigstraße, im Stadtgebiet Aurich, Ortsteil Sandhorst.

Der Rat der Stadt Aurich hat die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet NORD“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 19.10.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 vom 08.12.2017 trat die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet NORD“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet NORD“ liegt im Stadtgebiet Aurich und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 15.12.2017 tritt die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (BauGB) durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 86 „Industriegebiet NORD“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die **2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen sind dauerhaft im Internet hinterlegt unter:

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 12.12.2017

Stadt Aurich

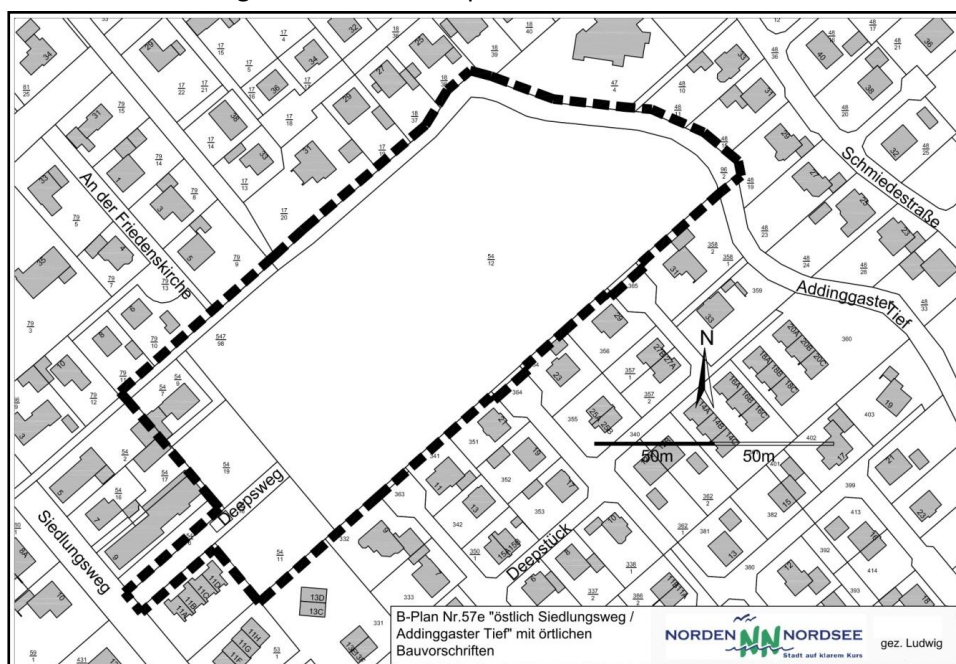
Der Bürgermeister
Windhorst

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 57e "östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 57e „östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amstblatt Nr.51 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 15.12.2017 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 13.12.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden vom 15.12.1995
in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2017**

§ 7

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie die in § 12 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit gültigen Fassung genannte Altersgrenze erreicht haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Stadtkommandos in die Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(2) Die Mitglieder der Ehrenabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 C Strafgesetzbuch (StGB) obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

Norden, 07.12.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden
(Gästebeitragssatzung) vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den gästebeitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbunds angeboten werden, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Veranstaltungen und Verkehrsleistungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen, Veranstaltungen und Verkehrsleistungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 8,82 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 50,94 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 21,06 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrag und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt Norden abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a) Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Norden ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Stadt Norden aufhalten,

- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen oder kostenlos Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch zu nehmen,
- d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr besteht,
- e) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Norden.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis einschließlich 15 Jahre,
 - b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %,
 - c) eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 auszugeben.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 16 Jahren:
 - in der Hauptsaison: 2,50 Euro
 - in der übrigen Zeit: 1,20 Euro
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt
 - als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober und
 - als übrige Zeit die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die in Absatz 1 genannten Personen 70,00 Euro.

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.
- Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffelungen:
- | | |
|---|-------------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: | 22,50 Euro |
| b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: | 45,00 Euro |
| c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: | 67,50 Euro. |
- (6) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag/den pauschalierten Gästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (7) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Stadt Norden vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahresgästebeitrag nach Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegsopferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Übernachtungen beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Stadt Norden. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag und den pauschalierten Gästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder die von ihr beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahresgästebeitrag und der pauschalierte Gästebeitrag werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte mit pauschalitem Gästebeitrag enthält zusätzlich Angaben über die durch gewerblichen Vermittlungsvertrag geregelte Gültigkeitsdauer.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Norden an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.
- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen, beim Besuch von Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Gebiet der Stadt Norden
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.

- b) ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) bzw. der Online-Meldescheine, die entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften sind. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) sind an die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückzugeben.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Norden ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Stadt Norden eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiset Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Haftung

Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 3
 - der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgegebenem Formular nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
- den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH anmeldet,
- den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder den Online-Meldeschein der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
- den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
- die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) bzw. Online-Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,
- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt sowie
- nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) nicht an die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückgibt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d)

- diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2016, mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Förderung des Tourismus
zu 77,73 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 12,27 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 10 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel
(Gemeindeanteil) und
 - b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 8,82 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 50,94 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 21,06 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelmarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,75 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.12.2016 mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1	<u>Beherbergung</u>			
1.010	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95 %	80 %	7 %
1.020	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen- und häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	100 %	100 %	25 %
1.030	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100 %	100 %	12 %
1.040	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliche- und Stegplatzbetreiber/-innen	50 %	30 %	10 %
1.050	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95 %	80 %	0,25 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1.060	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und –pensionen, Pflegewohngemeinschaften u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1 %	1 %	2 %
2	<u>Gastronomie</u>			
2.010	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe, Care-Catering	70 %	30 %	8 %
2.020	Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weniger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken, Tanzlokale	70 %	15 %	8 %
2.030	Inhaber/-innen von Pizzerien	70 %	30 %	12 %
2.040	Inhaber/-innen von Cafés, Teestuben	70 %	30 %	7 %
2.050	Inhaber/-innen von Eisdiele, Waffelbäckereien	70 %	30 %	11 %
2.060	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70 %	30 %	12 %
3	<u>Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)</u>			
3.010	Andenken und Souvenirs	90 %	90 %	7 %
3.020	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	70 %	8 %	6 %
3.030	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	70 %	8 %	3 %
3.040	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	70 %	8 %	4 %
3.050	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und –arbeiten, Sonnenbrillen	70 %	8 %	5 %
3.060	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	70 %	8 %	9 %
3.070	Gemüse, Kartoffeln, Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	70 %	15 %	5 %
3.080	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren, Fisch, Fischräucher, Erotikartikel	70 %	15 %	4 %
3.090	Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	70 %	15 %	2 %
3.100	Kaufhäuser und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Wohnaccessoires, Kunsthandlungen, Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	70 %	15 %	7 %
3.110	Partyservice	5 %	5 %	15 %
3.120	Bestell- und Katalogshop	14 %	8 %	35 %
3.130	Zooartikel und Tierfutter	10 %	1 %	4 %
3.140	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	14 %	7 %	7 %
3.150	Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	10 %	1 %	13 %
3.160	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren, Büro- und Praxeneinrichtungen, Büromaschinen und –material, dentalmedizinische und medizinische Servicetechnik	8 %	8 %	5 %
3.170	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder und Zubehör, E-Bikes u. ä.	8 %	8 %	6 %
3.180	Computer und Software	8 %	8 %	7 %
3.190	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	8 %	8 %	4 %
3.200	Antiquitäten, Trödel	20 %	4 %	5 %
3.210	Markisen, Gardinen, Jalousien	7 %	7 %	10 %
3.220	Pokale, Wappen	1 %	1 %	9 %
3.230	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	7 %	7 %	4 %
3.240	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	7 %	7 %	7 %
3.250	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Segways u. ä.	0,5 %	0,5 %	3 %
3.260	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2 %	2 %	4 %
3.270	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen, Waffen und Zubehör	1 %	1 %	7 %
3.280	Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	1 %	1 %	2 %
4	<u>Großhandel</u>			
4.010	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.13 - 3.15, 3.20, 3.22, 3.25 - 3.28 aufgeführt sind	0,25 %	0,25 %	2 %
4.020	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.02 - 3.06, 3.16 - 3.19, 3.21, 3.23 - 3.24 aufgeführt sind	1,5 %	1,5 %	2 %
4.030	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.01, 3.07 - 3.10 aufgeführt sind	3 %	3 %	2 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.010	Schiff-, Sportbootsbau und -reparaturen, Werften, Seilerei, Sattlerei, Polsterei	1 %	1 %	6 %
5.020	Büromaschinenmechanik	5 %	5 %	4 %
5.030	Brunnenbau	3,5 %	3,5 %	5 %
5.040	Säge- und Hobelwerke	7 %	7 %	3 %
5.050	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Markisen- und Rolllädenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7 %	7 %	7 %
5.060	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Zimmerei	7 %	7 %	9 %
5.070	Elektrohandwerk, Anlagenbau und –wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	7 %	7 %	10 %
5.080	Kraftfahrzeugreparatur und –aufbereitung, Abschleppdienste, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2 %	2 %	7 %
5.090	Fliesen- und Plattenlegerbetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7 %	7 %	12 %
5.100	Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosetzbetrieb	1 %	1 %	7 %
5.110	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	2 %	2 %	9 %
5.120	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Baumschulen, Schilder- und Lichtreklame, Schilderdienste, Dekorierung, Graphik, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumausstatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten, Leergutsortierung	7 %	7 %	8 %
5.130	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik, Netzwerktechnik	8 %	8 %	7 %
5.140	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8 %	8 %	9 %
5.150	Puppenwerkstatt	1 %	1 %	10 %
5.160	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7 %	7 %	14 %
5.170	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7 %	7 %	11 %
5.180	Fotograf/-innen	50 %	2 %	17 %
5.190	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	2 %	2 %	11 %
5.200	Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	1 %	1 %	16 %
5.210	Modellbauer/-innen	70 %	20 %	20 %
5.220	Schornsteinfeger/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
5.230	Schneiderei	1 %	1 %	28 %
5.240	Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	8 %	8 %	3 %
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.010	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	52 %	13 %	10 %
6.020	Personenbeförderung mit Bussen	40 %	10 %	7 %
6.030	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	40 %	10 %	17 %
6.040	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	95 %	75 %	17 %
6.050	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen (Linienverkehr)	75 %	75 %	12 %
6.060	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	95 %	75 %	17 %
6.070	Inhaber/-innen von Flugunternehmen, Vercharterung von Luftfahrzeugen	50 %	50 %	12 %
6.080	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	90 %	15 %	50 %
7	Vermietung und Verpachtung			
7.010	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5 %	1 %	5 %
7.021	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Go-Cars u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 und 7.03 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95 %	95 %	50 %
7.022	Inhaber/-innen von Betrieben, die Hotrods, Quads u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 und 7.02 aufgeführt) vermieten	50 %	50 %	50 %
7.030	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95 %	25 %	5 %
7.040	Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe, Strandzelte, Badekabinen u. ä. vermieten	100 %	100 %	20 %
7.050	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7 %	7 %	50 %

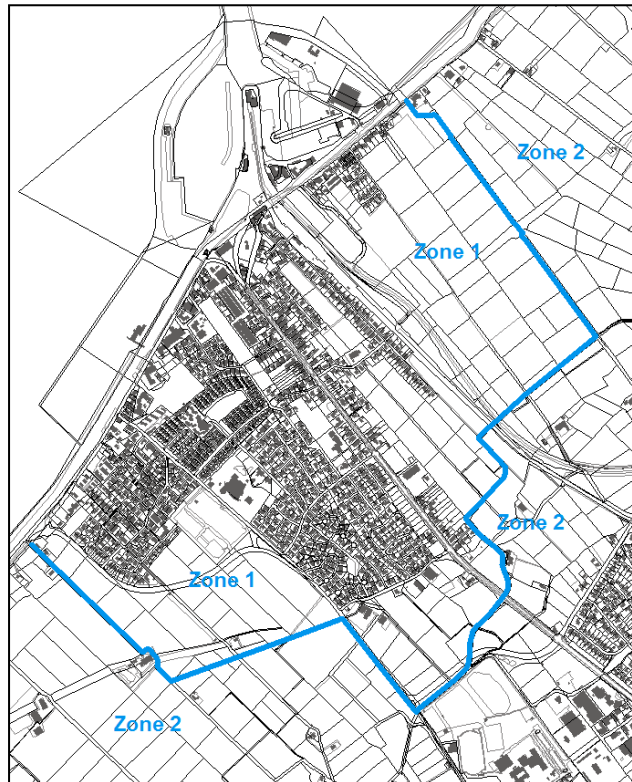
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
7.060	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen, Gameserver u. ä. vermieten	5 %	1 %	20 %
7.070	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u. ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1 %	1 %	5 %
7.080	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95 %	30 %	10 %
7.090	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95 %	30 %	5 %
7.100	Inhaber/-innen von Bootshallen	1 %	1 %	5 %
7.110	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95 %	80 %	5 %
7.120	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70 %	22,5 %	5 %
7.130	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70 %	9 %	5 %
7.140	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27 %	5,5 %	5 %
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.010	Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	50 %	1 %	5 %
8.020	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	50 %	5 %	6 %
8.030	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30 %	15 %	22 %
8.040	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10 %	2 %	20 %
8.050	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80 %	15 %	30 %
8.060	Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	80 %	3 %	5 %
8.070	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80 %	15 %	10 %
8.080	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20 %	10 %	30 %
8.090	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beach-volleyball, Kletterparks)	60 %	60 %	30 %
8.100	Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5 %	0,5 %	30 %
8.110	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50 %	50 %	18 %
8.120	Lesezirkel, Pfandleiher/-innen, Kochkurse	1 %	1 %	5 %
8.130	Wattführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animateure/Animateurinnen, Fremdenführer/-innen	80 %	80 %	50 %
8.140	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtge-räten	80 %	80 %	20 %
8.150	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70 %	7,5 %	10 %
8.160	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	70 %	30 %	0,5 %
8.170	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeit-aktivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbrus-hen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künstlerische Gestaltungen)	70 %	15 %	7 %
8.180	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Discjockeys, Schauspielunternehmen, Schaustel-ler/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmarktbe-schicker bzw. -veranstalter, Freizeit- und Sportgerätebetreiber, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	70 %	15 %	30 %
8.190	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklich-keits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhal-lenbesitzer/-innen	70 %	15 %	10 %
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.010	Hafenwärter/-innen	50 %	30 %	25 %
9.020	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	100 %	100 %	30 %
9.030	Hausmeisterservice, Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u. ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	100 %	100 %	35 %
9.040	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30 %	15 %	10 %
9.050	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8 %	8 %	30 %
9.060	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	1 %	1 %	35 %
9.070	Friseur/Friseurinnen	10 %	2 %	14 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
9.080	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	10 %	2 %	15 %
9.090	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70 %	70 %	15 %
9.100	Hand- und Fußpfleger/-innen	10 %	0,5 %	35 %
9.110	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30 %	15 %	35 %
9.120	Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Journalisten/ Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	1 %	1 %	35 %
9.130	Bestattungsunternehmen	0,1 %	0,1 %	18 %
9.140	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90 %	15 %	8 %
9.150	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfekteure/ Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	7 %	7 %	16 %
9.160	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB- Autowaschplätzen	7 %	7 %	8 %
9.170	Inhaber/-innen von Tankstellen	8 %	8 %	18 %
9.180	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2 %	2 %	29 %
9.190	Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/-innen	5 %	5 %	29 %
9.200	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	7 %	7 %	6 %
9.210	Handelsvertreter/-innen	15 %	15 %	25 %
9.220	Versicherungsvertreter/-innen	2 %	2 %	33 %
9.230	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3,5 %	3,5 %	40 %
9.240	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15 %	15 %	35 %
9.250	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/ Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
10	Versorgung und Entsorgung			
10.010	Gasversorgung	10 %	10 %	6 %
10.020	Stromversorgung	12,5 %	12,5 %	10 %
10.030	Wasserversorgung	1,6 %	1,6 %	8 %
10.040	Fernwärmeversorgung	10 %	10 %	5 %
10.050	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	15 %	8 %	5 %
10.060	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2 %	1 %	1 %
11	Gesundheit			
11.010	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	100 %	100 %	29 %
11.020	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens-/Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeuten	0,5 %	0,5 %	29 %
11.030	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	1 %	1 %	9 %
11.040	Apotheken	10 %	2 %	5 %
11.050	Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,25 %	0,25 %	25 %
11.060	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/-therapeutinnen	5 %	2,5 %	30 %
11.070	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	60 %	10 %	30 %
12	Sonstige			
12.010	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15 %	15 %	10 %

(*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u. ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umgeschlagen werden. (**) = Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

Anlage 2

zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017



Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 5, 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48.) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, der Behindertenbeauftragte und der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung inklusive pauschaler Abgeltung der Fahr- und Reisekosten. Die Pauschale beträgt für den Stadtbrandmeister 128,00 €, für den stellvertretenden Stadtbrandmeister 64,00 €, für den Behindertenbeauftragten 62,00 € und für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten 31,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Norden, 11.12.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**10. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 07.12.2017 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Ausgenommen sind hiervon die Kosten des Winterdienstes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (27% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten) entfällt, trägt die Stadt Norderney. Die Winterdienstkosten werden zu 100% durch die Stadt Norderney getragen.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	3,30 €
Reinigungsstufe 2	5,21 €
Reinigungsstufe 3	8,51 €
Reinigungsstufe 4	13,76 €
Reinigungsstufe 5	16,24 €
Reinigungsstufe 6	20,36 € “

Art. 2

Die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Norderney, den 11.12.2017

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**15. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
(Gebührensatz)**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,91 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,49 Euro.“

Art. 2

Diese 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Norderney, den 11.12.2017

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 383 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 383 v. H.

2. Gewerbesteuer

377 v. H.

Wiesmoor, 12.12.2017

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2016

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 28.11.2017 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	2015	2016	Passiva	2015	2016
1. Immaterielles Vermögen	121.373,41€	116.746,28€	1. Nettoposition	-12.403.503,21€	-13.261.486,57€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.248.492,97€	12.803.975,93€	1.2 Rücklagen	-245.612,27€	-253.637,59€
			1.3 Jahresergebnis	-8.025,32€	-282.161,71€
3. Finanzvermögen	75.557,68€	104.361,41€	1.4 Sonderposten	-4.165.052,60€	-4.740.874,25€
4. Liquide Mittel	1.242.767,38€	1.529.458,39€	2. Schulden	-613.414,96€	-617.523,66€
			Geldschulden	-538.874,00€	-515.942,00€
			davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	88.536,00€	145.450,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-538.874,00€	-515.942,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-28.935,24€	-38.567,49€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-336,22€	-435,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-45.269,50€	-62.579,17€
			3. Rückstellungen	-732.475,77€	-820.981,78€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-27.333,50€	0,00€
Bilanzsumme	13.776.727,44€	14.699.992,01€	Bilanzsumme	-13.776.727,44€	-14.699.992,01€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 28.12.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 06.12.2017

Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Flecken Hage

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2730) in der zur Zeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgeräteststeuer,

erhoben.

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4

erhoben.

- (5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.

- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	20 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 €
3. in allen übrigen Fällen	1,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 30,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 15,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €
 - e) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 150,00 €.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist Erhebungszeitraum bei der Besteuerung, die sich nach § 7 Abs. 3 richtet, der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Auslesezeitpunkten, wobei mindestens einmal im Kalenderjahr eine Auslesung vorzunehmen ist. Der Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse nach § 6 Abs. 6 gilt als letzter Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung, Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat - sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt - innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuererklärung sind für den Erhebungszeitraum von den Angaben her überprüfbare, geeignete Lesestreifen im Sinne von § 6 Abs. 6 und 7 beizufügen. Auf die zu erwartende Steuer sind vierteljährliche Vorauszahlungen, die grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig werden, auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeit-

raum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 10 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die jährliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

- (3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet, Nachzahlungen werden zusammen mit der ersten vierteljährlichen Vorauszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vermögenssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Hage erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Berechnungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Hage, den 28.11.2017

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragsatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna
2. Haus des Kurgastes
3. Küstenmuseum
4. Kurkapelle
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll im Jahr 2018 wie folgt gedeckt werden:

- zu 61,3 % durch Gästebeiträge,
- zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 22,2 % durch sonstige Deckungsmittel,
- zu 3,9 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
- zu 9,7 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes in Höhe von 3,9 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragsstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahresgästekarte bzw. Wertstellung einer Speicherkarte als Jahresgästekarte.
- (3) Jahresgästekarten werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.

- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Gästebeitrags zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Eheleute, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrags sind die Haupt- und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der oben genannten Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Auf Antrag kann der Gästebeitragspflichtige anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrags liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über die bereits gezahlten Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des jeweiligen Zahlungsbelegs erbracht wird.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 13 Jahre,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Eltern, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, sowie Schwiegertöchter- und -söhne, von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
4. alle übrigen Verwandten, als auch Ehepartner, Lebenspartner nach dem LPartG und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft, für einen Aufenthalt von 3 Übernachtungen,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Erhebungsgebiet,
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen:

je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre	1 Begleitperson
je 15 Gruppenteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr	1 Begleitperson,
8. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 70 % des maßgeblichen Gästebeitragssatzes nach § 4 und der Anlage zur Gästebeitragsatzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.

- (2) Schwerbehinderte, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % nachweisen, werden nur zu 80 % des maßgeblichen Gästebeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (3) Ordensangehörige ohne eigenes Einkommen (Nonnen, Diakonissen, Ordensgeistliche) erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Gästebeitrag.
- (4) Teilnehmer an von der Inselgemeinde Juist anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag gemäß III. der Anlage zur Gästebeitragssatzung herangezogen. Die Teilbefreiung ist spätestens 14 Tage vor der Ankunft im Erhebungsgebiet schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm (nebst Teilnehmerliste) beizufügen, aus welchem die Dauer der täglichen Veranstaltungen ersichtlich ist. Die Dauer der täglichen Veranstaltungen darf insgesamt 6 Zeitstunden nicht unterschreiten.
- (5) Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden nur zu 50% des maßgeblichen Gästebeitragssatzes für Erwachsene bei Übernachtungsaufenthalten herangezogen.
- (6) Personen ab 14 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach IV. der Anlage zur Gästebeitragssatzung herangezogen. Personen, deren Aufenthalt im Erhebungsgebiet weniger als 3 Stunden beträgt, sind von der Zahlung des Gästebeitrags befreit.
- (7) Der ermäßigte Gästebeitragssatz ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (8) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind mit Ausnahme des Absatzes 4 bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Karte (Chipkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft als auch den Tag der voraussichtlichen Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Gästekarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrags kann während des Aufenthalts im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnamen des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zustellen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, von Bootsliegепläätzen sowie von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Inselgemeinde Juist Gästebeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde abzuführen, es sei denn, zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.

- (4) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist die zur Feststellung eines für die Gästebeitrags'erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)) auf Verlangen zu erteilen.
- (5) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht mit der Rückgabe der Gästekarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (7) Ausgegebene Speicherkarten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verloren gegangene Gästekarten (Chipkarten) wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzgästekarte ausgestellt. Für den dauerhaften Erwerb einer Kaufkarte (Chipkarte) ist ebenfalls ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei hält sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Gästebeitragspflichtige nicht eine gültige Speicherkarte besitzt – verpflichtet, gästebeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthalts binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Speicherkartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Zeltplätzen und von Bootsliegeplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAK und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitrags'erhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Ab-

gabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 31. Juli 2008 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 28. August 2013 außer Kraft.

Juist, den 13. Dezember 2017

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrags gilt als:

- Hauptsaison, die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 26. Dezember bis 05. Januar
- Nebensaison, die Zeit vom 06. Januar bis 31. März und 01. November bis 25. Dezember

Die beitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II. Der Gästebeitrag für Personen ab 14 Jahren beträgt:

- | | |
|----------------------|--------|
| • in der Hauptsaison | 3,70 € |
| • in der Nebensaison | 2,40 € |

III. Der ermäßigte Gästebeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- | | |
|----------------------|--------|
| • in der Hauptsaison | 3,00 € |
| • in der Nebensaison | 2,00 € |

IV. Der ermäßigte Gästebeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- | | |
|----------------------|--------|
| • in der Hauptsaison | 1,85 € |
| • in der Nebensaison | 1,20 € |

V. Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 Abs. 5 der Gästebeitragssatzung beträgt:

- | | |
|----------------------------|----------|
| • Für Personen ab 14 Jahre | 111,00 € |
|----------------------------|----------|

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 13. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Inselgemeinde Juist (im Folgenden: Gemeinde) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeinde sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) Förderung des Tourismus:
 - zu 39,1 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 56,5 % durch sonstige Entgelte,
 - zu 4,4 % durch öffentlichen Anteil (10% abzgl. anteiliger Deckungsmittel);
 - b) Einrichtungen, die dem Tourismus dienen:
 - zu 61,3 % durch Gästebeiträge,
 - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 22,2 % durch sonstige Deckungsmittel,
 - zu 3,9 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
 - zu 9,7 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbare Vorteile sind allen selbständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungsverpflichtungen gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Tourismus gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem touristisch bedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 4,75 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr eine Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag. Die Vorausleistung ist zum 15.08. des laufenden Erhebungsjahres fällig.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

§ 8 Beitragsfestsetzung und –fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

(3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Tourismusbeitragsanspruch bzw. -Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Kleinbetragsgrenze

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € (§ 18 Abs. 3 NKAG) herangezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 17. April 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27. März 2015 außer Kraft

Juist, den 13. Dezember 2017

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

BA-Nr.	Betriebsartenbezeichnung	Vorteils- satz	Gewinn- satz
1	2	3	4
A.	<u>Unterkunft</u>		
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	9%
A02	Hotel garni/Pension m. Frühst.	95%	11%
A03	- entfällt -		
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	100%	19%
A05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	100%	15%
A06	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	3%
A07	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A08	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste	100%	9%
B.	<u>Gastronomie</u>		
B01	Restaurants	90%	7%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	9%
B03	Schankwirtschaften	80%	9%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	12%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
C.	<u>Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil</u>		
CA	<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln:</u>		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	7%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	5%
CA03	Getränke	75%	4%
CA04	Obst, Gemüse	75%	5%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietsspezifische Spezialitäten	75%	5%
CA07	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	4%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	4%
CB	<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren:</u>		
CB01	Apotheken	60%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	6%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschließl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	5%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	4%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	6%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	6%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	7%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschließl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	5%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	6%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	8%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	4%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-, Bildträger	75%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

BA-Nr.	Betriebsartenbezeichnung	Vorteils- satz	Gewinn- satz
1	2	3	4
CB13	Schmuck-, Uhren, Edelsteine	75%	9%
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	3%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschließl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	2%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	5%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwieg. unmittelb. Vorteil	75%	5%
D.	Freizeit/Unterhaltung		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Bücherei, Leihbücherei, Videothek	80%	8%
D04	Fahrrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D08)	100%	22%
D05	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	11%
D06	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	80%	6%
D08	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), incl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	17%
D09	Spiel- u. Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D10	Strandkorb-/zelt-Vermietung	100%	9%
D11	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	4%
D12	Watt-/Insel-/Fremdenführer	100%	28%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z.B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstler. Betätigung und Freizeitgestaltung)	100%	9%
E.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EA.	Gesundheitswesen u. Körperpflege:		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	20%	27%
EA02	Badearztstätigkeit (gesondert, neben A01)	80%	27%
EA03	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	22%
EA04	Friseursalons	60%	14%
EA05	Heilpraxen	50%	28%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	60%	19%
EA07	Kurmittelhäuser	100%	19%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	80%	20%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	90%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	17%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	18%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	60%	19%
EB.	sonstige:		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	17%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	5%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	17%
EB04	Post-/Paketbeförderungsannahme	60%	10%
EB05	Reisebüro	90%	9%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

BA-Nr.	Betriebsartenbezeichnung	Vorteils- satz	Gewinn- satz
1	2	3	4
EB07	Schiffahrt, Linien-	90%	6%
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z.B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	80%	11%
F.	Zulieferung:		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge,	60%	2%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	60%	8%
FA03	Brennstoffhandel	50%	2%
FA04	Computer-Hard- u. Software-, Büromaschinenhandel	60%	7%
FA05	Druckerei, Verlag	80%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	8%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	2%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	70%	10%
FA09	Schlüsseldienst	80%	12%
FA10	- entfällt -		
FA11	Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA12	(zusammengeführt mit FA11)		
FA13	(zusammengeführt mit FA11)		
FA14	(zusammengeführt mit FA11)		
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	70%	3%
FA16	sonstige Warenzulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	7%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	60%	25%
FB02	Bauunternehmen	60%	10%
FB03	Dachdeckerei	60%	8%
FB04	Elektroinstallation	60%	10%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	60%	15%
FB06	Gartenbau/-pflege	60%	8%
FB07	Glaserei	60%	12%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	60%	9%
FB09	Maler, Lackierer	60%	14%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	60%	9%
FB11	Raumausstattung	60%	8%
FB12	Tischlerei	60%	10%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	60%	13%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	60%	8%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	60%	10%
FC.	Dienstleistungen:		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	60%	17%
FC02	Fotografen	70%	17%
FC03	Gebäudereinigung	70%	16%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

BA-Nr.	Betriebsartenbezeichnung	Vorteils- satz	Gewinn- satz
1	2	3	4
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	10%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	17%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschließ. Gartenpflege)	70%	20%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	22%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	17%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	50%	28%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	80%	8%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	23%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	60%	21%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	60%	18%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	33%
FC15	Werbeagentur	70%	15%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwieg. mittelb. Vorteil (z.B. Buchführung, Übersetzung, Schreibarbeiten, Büroorganisation usw.)	70%	19%

**10. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 03. September 1996**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S.48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgenden 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

I.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	6,89 €/Monat
bis	10 m ³ /h	16,55 €/Monat
bis	20 m ³ /h	27,58 €/Monat
bis	40 m ³ /h	55,16 €/Monat
bis	50 m ³ /h	68,95 €/Monat
bis	80 m ³ /h	110,32 €/Monat

II.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 2,23 €.“

III.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m² jährlich 285,75 € und für jede weiteren 100 m² jährlich 67,87 €.“

IV.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Juist, den 13. Dezember 2017

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03. September 1996

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S.48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ /h	17,95 €/Monat	
bis	10 m ³ /h	43,68 €/Monat	
bis	20 m ³ /h	71,80 €/Monat	
bis	40 m ³ /h	143,61 €/Monat	
bis	50 m ³ /h	179,51 €/Monat	
bis	80 m ³ /h	287,22 €/Monat	“

II.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,67 €.“

III.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Juist, den 13. Dezember 2017

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 07. Dezember 2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen:

§ 1

ORGANISATION UND AUFGABEN

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Südbrookmerland. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Münkeboe
Oldeborg
Uthwerdum
Victorbur
Wiegboldsbur

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Uthwerdum und Wiegboldsbur sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284)) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Münkeboe-Moorhusen, Oldeborg und Victorbur sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

LEITUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

LEITUNG DER ORTSFEUERWEHR

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

FÜHRUNGSKRÄFTE TAKTISCHER FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

GEMEINDEKOMMANDO

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 ORTSKOMMANDO

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a,b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlungen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

VERFAHREN BEI VORSCHLÄGEN

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

ANGEHÖRIGE DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmevertrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

MITGLIEDER DER ALTERSABTEILUNG

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

MITGLIEDER DER KINDER- UND JUGENDFEUERWEHREN

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

ANGEHÖRIGE DER MUSIKABTEILUNG

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

ANGEHÖRIGE DER EHRENABTEILUNG

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 FÖRDERNDE MITGLIEDER

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 VERLEIHUNG VON DIENSTGRADEN

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist,
- 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Südbrookmerland vom 19. März 1997 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung und dem § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 07. Dezember 2017 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 130,-- €.

§ 2

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen monatlichen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 1 insgesamt festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister zugleich Ortsbrandmeister, erhält er 25 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 70,-- €.

§ 4

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 3 insgesamt festgesetzter monatlicher Aufwandsentschädigung.

§ 5

Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 28,-- € und einen zusätzlichen Steigerungsbetrag von 6,-- € je Feuerwehrfahrzeug bei der Ortswehr.

§ 6

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausstattung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- €.

§ 7

Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 6 festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Die stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausstattung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 8

Die Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausstattung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- €.

§ 9

Der Gemeindesicherheitsbeauftragte der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 15,-- €.

§ 10

Der Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 15,-- €.

§ 11

Der Gemeinde-Brandschutzerzieher der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 12

Der Gemeinde-Zeugwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 13

Durch die vorgenannten Regelungen sind alle weiteren Ansprüche mit Ausnahme des Lohnausfalles im Brandeinsatzfall und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule ausgeschlossen.

§ 14

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in der Fassung vom 28. Oktober 2003 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
F. Süßen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S.48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 144,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 504,00 Euro |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire- Terrier, Staffordshire- Bullterrier, Bullterrier, Pitbull- Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Anhaltspunkte für Kreuzungen der vor genannten Rassen weisen insbesondere solche Hunde auf, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von zumindest einer der genannten vier Rassen abstammen könnten und mit ihnen insbesondere nach Körpergröße , Gewicht und Beißkraft vergleichbar sind. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt. Der Hund ist ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
2. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen eingetragenen Vereinen (e.V.) vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines Nachweises (z.B. Eintragung des Vereins) abhängig gemacht werden;
4. Blindenführhunden. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflöse besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- das Bundeszentralregister für die Steuerpflichtigen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine Eintragungen der Hundehalterin/des Hundehalters wegen Tierquälerei enthält,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
- in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr.3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das

Halten eines Hundes oder mehrere Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 14 Tage vor seiner Abmeldung bei der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 8

Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungs-bescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Südbrookmerland anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin oder des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin oder des Hundehalters anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall der Voraussetzungen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NhundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstücks-eigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, die Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution

oder in der Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland in der Fassung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

Verordnung der Gemeinde Südbrookmerland über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl.S.48) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 07. Dezember 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Südbrookmerland nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

Parkzeit bis zu einer 1 Stunde	= Parkgebühr 0,50 €
Parkzeit bis 2 Stunden	= Parkgebühr 1,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	= Parkgebühr 1,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	= Parkgebühr 3,00 €
Parkzeit bis 10 Stunden	= Parkgebühr 4,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2016

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 27.11.2017 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	2015	2016	Passiva	2015	2016
1. Immaterielles Vermögen	342.077,46€	441.206,32€	1. Nettoposition	-32.011.674,94€	-31.783.946,17€
2. Sachvermögen	33.779.947,88€	34.130.213,67€	1.1 Basis-Reinvermögen	-8.554.846,02€	-8.554.846,02€
3. Finanzvermögen	10.072.823,96€	10.153.225,08€	1.2 Rücklagen	-1.253.810,45€	-1.427.968,04€
4. Liquide Mittel	1.211.391,78€	919.580,97€	1.3 Jahresergebnis	-174.157,59€	-401.876,59€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	80.343,56€	33.922,08€	1.4 Sonderposten	-22.028.860,88€	-21.399.255,52€
			2. Schulden	-7.608.402,63€	-8.101.302,12€
			Geldschulden davon	-7.170.143,56€	-7.628.557,13€
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-7.170.143,56€	-7.628.557,13€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-275.116,01€	-304.056,74€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-103.093,09€	-81.913,24€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-60.049,97€	-86.775,01€
			3. Rückstellungen	-5.821.288,88€	-5.792.899,83€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-45.486.584,64€	0,00€
Bilanzsumme	45.486.584,64€	45.678.148,12€	Bilanzsumme	-45.486.584,64€	-45.678.148,12€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 18.12.2016 bis einschließlich 28.12.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 06. Dezember 2017

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.